

Steuer-News

Ausgabe 2/2022

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

Inhalt

1	MASSNAHMEN ZUR ABFEDERUNG DER HOHEN ENERGIEKOSTEN	1
2	KLARSTELLUNGEN ZUR STEUERFREIEN MITARBEITERBETEILIGUNG	2
3	GEWINNAUSSCHÜTTUNG UND GSVG-PFLICHT	2
4	TERMINE APRIL BIS JUNI 2022	3

1 MASSNAHMEN ZUR ABFEDERUNG DER HOHEN ENERGIEKOSTEN

Um die derzeit hohen Energiepreise abzufedern, hat die Bundesregierung im Rahmen von Gesetzesinitiativen zur Energiekostenentlastung¹ einige Maßnahmen zur Entlastung der Bevölkerung und Wirtschaft vorgestellt. Der Gesetzesentwurf liegt zur parlamentarischen Behandlung vor, die finale Gesetzwerdung – voraussichtlich im Mai 2022 – bleibt abzuwarten. Hier ein Überblick, der Maßnahmen die für Mai 2022 bis Juni 2023 befristet sind.

- Aufgrund der Erhöhung der Treibstoffkosten soll das **Pendlerpauschale**² befristet für die Kalendermonate Mai 2022 bis Juni 2023 um 50% erhöht werden.
- Der **Pendlereuro**³ soll für diesen Zeitraum vervierfacht werden. Für Steuerpflichtige, die keine Steuer zahlen, soll der in diesem Zeitraum zu erstattende Betrag (SV-Rückerstattung, SV-Bonus) um insgesamt € 100 erhöht werden, wobei sich der zu erstattende Betrag im Kalenderjahr 2022 um € 60 und im Kalenderjahr 2023 um € 40 erhöht.
- Senkung der Erdgasabgabe und Elektrizitätsabgabe um rund 90%
- Temporäre Agrardieselvegütung
- Anhebung der Vorausvergütung von Energieabgaben für 2022 und 2023
- Energiekostenausgleich in Höhe von einmalig € 150 für jeden Haushalt⁴, sofern die Einkünfte bei einem Einpersonenhaushalt € 55.000 und bei einem Mehrpersonenhaushalt € 110.000 nicht übersteigen
- Möglichkeit der Herabsetzung der Einkommen-/Körperschaftsteuer-Vorauszahlung auf 50% aufgrund hoher Energiekostenbelastung, sofern entweder Anspruch auf Energieabgabenvergütung besteht oder der Anteil der Energiekosten an den Gesamtkosten mehr als 3% beträgt.

¹ 2421/A XXVII. GP – Initiativantrag (Änderung des Einkommensteuergesetzes); 2313/A XXVII. GP – Initiativantrag (Änderung Energieabgabenvergütungsgesetz); 2314/A XXVII. GP – Initiativantrag (Energiekostenausgleichsgesetz 2022).

² § 124b Z 395 lit a und b EStG idF Initiativantrag 2421.

³ § 124b Z 395 lit c EStG idF Initiativantrag 2421.

⁴ § 1 Energiekostenausgleichsgesetz BGBl I 2022/37 vom 8.4.2022.

2 KLARSTELLUNGEN ZUR STEUERFREIEN MITARBEITERBETEILIGUNG

Zur steuerfreien Mitarbeitergewinnbeteiligung⁵ haben wir schon in der letzten Ausgabe der Steuer-News berichtet. In der Zwischenzeit gab es in einer BMF-Info⁶ weitere Klarstellungen und Antworten auf Zweifelsfragen. Die wichtigsten Aussagen haben wir nachstehend im Überblick dargestellt:

- **Begriff „Gewinnbeteiligung“:** Darunter wird die Beteiligung der Arbeitnehmer am unternehmensrechtlichen Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) der im letzten Kalenderjahr endenden Wirtschaftsjahre verstanden. Die Mitarbeitergewinnbeteiligung ist daher vergangenheitsbezogen als Beteiligung am Vorjahresergebnis zu verstehen, zu welchem die Mitarbeiter beigetragen haben.
- **Ausmaß der steuerfreien Gewinnbeteiligung je Mitarbeiter:** Die steuerfreie Mitarbeitergewinnbeteiligung beträgt pro Arbeitnehmer jährlich maximal bis zu € 3.000 (Freibetrag, keine Freigrenze), diese ist in das Lohnkonto aufzunehmen und am Jahreslohnzettel (L16) auszuweisen.
- Die **Begünstigungsgrenze** in Höhe von € 3.000 bezieht sich auf den **Bruttobetrag der Mitarbeitergewinnbeteiligung**, d.h. auf die Gewinnbeteiligung vor Abzug der Dienstnehmeranteile zur Sozialversicherung.
- Die Gewinnbeteiligung muss von einem **Arbeitgeber iSd § 47 Abs 1 EStG** gewährt werden. Keine steuerfreie Gewinnbeteiligung liegt daher vor, wenn die Prämie als Entgelt von dritter Seite, zB von der Konzernmutter, an die Arbeitnehmer gewährt wird.
- Die Höhe der Gewinnbeteiligung kann auch **von leistungsbezogenen Kriterien** (zB Umsatz, Erlös, Deckungsbeitrag) **abhängig** sein.
- Das **Ausmaß der Arbeitszeit** (Vollzeit oder Teilzeit) hat auf die maximale Höhe der steuerfreien Gewinnbeteiligung **keine Auswirkung**.
- Die **steuerfreie Gewinnbeteiligung erhöht nicht** das **Jahressechstel** und wird auch nicht auf das Jahressechstel angerechnet.
- Unter **aktiven Arbeitnehmern** werden Personen verstanden, welche sich in einem **aufrechten Dienstverhältnis** befinden. Dies gilt auch dann, wenn für eine gewisse Zeit kein Entgeltanspruch gegenüber dem Arbeitgeber besteht (zB Elternkarenz). **Kein aktives Dienstverhältnis** besteht, wenn dieses in jenem Wirtschaftsjahr, welches Basis für die Gewinnbeteiligung ist (=vorangegangenes Wirtschaftsjahr), **arbeitsrechtlich beendet** ist.
- **Dienstnehmeranteile zur Sozialversicherung**, welche auf die steuerfreie Gewinnbeteiligung entfallen, **dürfen** von der Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer **nicht abgezogen** werden. Im Lohnzettel (L16 ab 2022) wird dies in der Vorkolonne zur Kennzahl 243 und in der Kennzahl 226 entsprechend berücksichtigt.

3 GEWINNAUSSCHÜTTUNG UND GSVG-PFLICHT

Gewinnausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführer (GesGF) einer GmbH unterliegen seit jeher der **Beitragspflicht nach dem GSVG**, sofern aufgrund dieser Tätigkeit nicht schon eine ASVG-Pflichtversicherung vorlag. Seit Jänner 2016 müssen Ausschüttungen an GSVG-pflichtige GesGF einer GmbH auch verpflichtend bei der Kapitalertragssteueranmeldung (KESt-Anmeldung) angegeben werden. Bis Februar 2020 gab es jedoch keine Rechtsgrundlage für die Durchführung des Datenaustauschs zwischen den Finanzbehörden und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS).

⁵ § 3 Abs 1 Z 35 EStG.

⁶ BMF-Info vom 25.3.2022.

Aufgrund eines technischen Fehlers konnte die Übermittlung der Daten aber schließlich erst Ende 2021 tatsächlich aufgenommen werden. Nunmehr ist die SVS auch faktisch in der Lage, für zugeflossene Gewinnausschüttungen die entsprechenden Sozialversicherungsbeträge den GesGF vorzuschreiben. Dies gilt rückwirkend für Gewinnausschüttungen, die seit 1.1.2019 zugeflossen sind.

Weitere Details zu dieser Thematik auf Anfrage.

4 TERMINE APRIL BIS JUNI 2022

Folgende Terminübersicht zum besseren Überblick der im 2. Quartal 2022 anstehenden Fristen und Termine.

APRIL 2022

30.4.2022: Die **Meldung der EU-OSS-Umsätze** hat nach Ablauf des 1.Quartals 2022 binnen Monatsfrist zu erfolgen. Die Zahlung der angefallenen Umsatzsteuern hat bis 30.4.2022 auf ein eigenes von der Finanzverwaltung eingerichtetes Steuerkonto zu erfolgen. Sollten in einem Quartal keine Umsätze getätigt worden sein, ist eine Nullmeldung abzugeben.

30.4.2022: Einreichung der **Steuerklärungen 2021 in Papierform**

MAI 2022

2.5.2022: Antrag auf Gewährung eines Härtefallfonds der Phase 4 für Zeiträume bis zum 31.3.2022

9.5.2022: Antrag auf Gewährung des Ausfallsbonus III für den Kalendermonat Jänner 2022

JUNI 2022

9.6.2022: Antrag auf Gewährung des Ausfallsbonus III für den Kalendermonat Februar 2022

30.6.2022: Einreichung der **Steuerklärungen 2021 via FinanzOnline**

30.6.2022: Beantragung der **2. Tranche des Verlustersatzes II** (Zeitraum Juli bis Dezember 2021)

30.6.2022: **Vorsteuererstattung bei Drittlandsbezug**